LANDRATSAMT
ALB-DONAU-KREIS

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis
nach § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und
§§ 18,19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Technischen Werke Schussental GmbH & Co.KG, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Windvorranggebiet Ettlenschieß des Regionalplanes für die Region Donau-Iller auf den Flurstück-Nrn. 252 und 256, Gemarkung Ettlenschieß, Gemeinde Lonsee.

Der Windpark im Windvorranggebiet Ettlenschieß besteht derzeit aus einer Windenergieanlage des Typs Vestas V90 mit einer Nennleistung von 2 MW und einer Nabenhöhe von 125 m auf Flurstück Nr. 246 sowie vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V47 mit einer Nennleistung von je 660 kW und einer Nabenhöhe von 76 m auf den Flurstück-Nrn. 252, 253, 256 und 257.

Die vier bestehenden Windenergieanlagen des Typs Vestas V47 sollen durch die zwei neuen leistungsstärkeren Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 mit folgenden Daten ersetzt werden:

Hersteller: Enercon
Anlagentyp: E-115
Rotordurchmesser: 115,71 m
Nabenhöhe: 149,00 m
Gesamthöhe: 206,90 m
Nennleistung: 4.200 kW

Die zwei geplanten Windenergieanlagen Enercon E-115 sollen an den folgenden Standorten auf Gemarkung Ettlenschieß errichtet werden:

WEA	Flurstück	UTM-Koordinaten Zone 32		Gauß-Krüger-Koordinaten	
		Ost	Nord	Rechtswert	Hochwert
1	252	569361,47	5380414,88	3.569.465	5.382.129
2	256	568911,64	5380200,96	3.569.015	5.381.915

Das Genehmigungsverfahren ist bereits im September 2016 mit der ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet worden; eine zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Grund von Nachforderungen erfolgte im August 2017 nach Ergänzung der Unterlagen, insbesondere zur Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - und zum Naturschutz. Nach weiteren Ergänzungen im Juni 2020 wurden der Anlagentyp im September 2020 geändert (Leistungserhöhung bei gleichbleibender Gesamthöhe

und gleichbleibendem Rotordurchmesser) und die Unterlagen entsprechend angepasst. Der Antrag und die Unterlagen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde jetzt für die Öffentlichkeitsbeteiligung vollständig.

Die zwei Windenergieanlagen sollen nach Erteilung der Genehmigung und nach Rückbau der vier kleineren, leistungsschwächeren Anlagen des Typs Vestas V47 errichtet und anschließend betrieben werden.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziff. 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Schreiben vom 14.09.2016, zuletzt ergänzt und geändert am 22.09.2020 und eingegangen beim Landratsamt am 29.09.2020, beantragt. Nach § 7 Abs. 3 UVPG hat die TWS GmbH & Co.KG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 23.05.2017 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis führt das Genehmigungsverfahren durch und entscheidet durch Genehmigung oder Ablehnung des Vorhabens über dessen Zulässigkeit.

Die Öffentlichkeit kann beim Landratsamt hierzu relevante Informationen erhalten und bis zur Entscheidung über das Vorhaben Äußerungen oder Fragen einreichen.

Auf Grund der Durchführung einer UVP ist für das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr.1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10,12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und §§ 18 und 19 UVPG.

Am 13.10.2016 hat die Antragstellerin und Fachplanerin den Fachbeitrag Natur- und Artenschutz den betroffenen Fachbehörden und den privaten, örtlichen Naturschutzvertretern im Landratsamt vorgestellt.

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG gehören u.a.:

- ein Erläuterungsbericht,
- technische Beschreibungen der Anlagen,
- eine Schallimmissionsprognose,
- eine Schattenwurfprognose,
- Pläne und Zeichnungen zum Antrag auf Baugenehmigung,
- ein Brandschutzkonzept,
- eine Zuwegungsplanung,

- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen einschl. Sicherheitsdatenblättern,
- ein signaturtechnisches Gutachten bzgl. des Radars des Dt. Wetterdienstes,
- ein Turbulenzgutachten,
- ein Baugrundgutachten,
- ein UVP-Bericht einschl. allgemeinverständlicher Zusammenfassung,
- ein Fachbeitrag Natur und Umwelt,
- ein landschaftspflegerischer Begleitplan,
- eine spezielle Artenschutzprüfung inkl. Gondelmonitoring und Flächenmanagementkonzept und Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 Bundes-Naturschutzgesetz,
- eine Visualisierung der Windenergieanlagen,
- Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen.

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragunterlagen ausgelegt:

- Stellungnahmen der Baurechtsbehörde vom 25.10.2016, 30.12.2016, 26.06.2017,15.09.2017
- Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörde – Technik – vom 03.11.2016, 14.09.2017, 14.12.2018, 10.12.2019
- Stellungnahmen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde vom 28.09.2016, 30.09.2016, 16.08.2017, 17.08.2017
- Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde vom 19.10.2016, 21.12.2016, 28.09.2017, 17.05.2018, 06.02.2019, 06.02.2020, 02.07.2020
- Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft vom 11.10.2016, 09.10.2017, 07.05.2018, 17.12.2018, 10.12.2019
- Stellungnahmen der Straßenbaubehörde vom 29.09.2016, 13.09.2017
- Stellungnahmen der Abfallrechtsbehörde/des Abfallwirtschaftsamtes vom 05.10.2016, 29.11.2016, 11.09.2017
- Stellungnahmen der Gemeinde Lonsee vom 18.11.2016, 15.09.2017
- Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.11.2016, 21.12.2016, 22.09.2017
- Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde vom 27.09.2017, 17.04.2018, 31.01.2019, 12.03.2020
- Stellungnahmen des Regionalverbandes Donau-Iller vom 31.10.2016, 10.11.2016, 18.09.2017
- Stellungnahmen der Autorisierten Stelle für Digitalfunk Baden-Württemberg vom 30.09.2016, 21.08.2017
- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege Stuttgart vom 12.10.2016, 25.09.2017, 02.11.2017
- Stellungnahmen der Militärische Luftfahrtbehörde - Bundeswehr – vom 26.10.2016, 25.09.2017
- Stellungnahmen der Bundesnetzagentur vom 29.09.2016, 17.08.2017
- Stellungnahmen der Zivilen Luftfahrtbehörde vom 08.11.2016, 19.12.2017
- Stellungnahmen des Deutschen Wetterdienstes vom 08.10.2012, 31.05.2013, 30.08.2013,11.11.2013, 01.07.2014, 25.08.2014, 25.09.2015, 26.11.2015, 14.10.2016, 19.09.2017
- Sonstiges: Mail vom 27.10.2016, Schreiben der Genehmigungsbehörde an die Antragstellerin vom 02.01.2017, 16.10.2017 und 01.03.2019, Besprechungsprotokolle vom 25.10.2016 (Vorstellung Fachbeitrag Naturschutz), vom

06.04.2017/19.04.2017 (Artenschutzbelange und UVP) und vom 26.05.2017/12.06.2017 (Scoping-Termin)

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird neben der Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de , auf der Homepage der Gemeinde Lonsee unter www.lonsee.de sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Alle ausgelegten Unterlagen können auch auf dem zentralen UVP-Portal eingesehen werden. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV wird auf schriftliche oder elektronische Anforderung während der Auslegungsfrist von der Genehmigungsbehörde überlassen.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

23. November 2020 bis einschließlich 22. Dezember 2020
bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Bürgermeisteramt Lonsee, Hindenburgstr. 16, 89173 Lonsee

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm.

Auf Grund des Corona-Geschehens ist der Zutritt zum Rathaus in Lonsee wie auch zum Landratsamt derzeit nur nach rechtzeitiger telefonischer Voranmeldung und mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Die Anmeldung für die Einsichtnahme der Unterlagen erfolgt bei der Gemeinde Lonsee unter Telefon 07336 81-0 und beim Landratsamt im Verwaltungssekretariat des Fachdienstes Umwelt- und Arbeitsschutz unter Telefon 0731 185 1115.

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom **23. November 2020** bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 22. Januar 2021**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen - Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de und Bürgermeisteramt Lonsee unter rathaus@lonsee.de - erhoben werden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in

Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Gemeinde Lonsee unter www.lonsee.de bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

25. Februar 2021
um 10 Uhr
im Großen Sitzungssaal
des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ulm, 04.11.2020
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

Dieses Dokument wurde am 13.11.2020 auf der Webseite des Landratsamts Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) bereitgestellt.